



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

03.02.2020

Aktenzeichen
5122 - I. 333/RA
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Stritzel
Telefon: 0211 8792-325

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2980

A14

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

**49. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 5. Februar 2020**

Bericht zu TOP „Personalsituation bei den Rechtspflegern“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

49. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 5. Februar 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP
„Personalsituation bei den Rechtspflegern“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die mit Anmeldeschreiben vom 24. Januar 2020 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Der schriftliche Bericht soll darüber informieren,

- a) wie viele der neuen Stellen für Rechtspfleger vorgesehen waren,*
- b) wie viele Stellen für Rechtspfleger zum 31.12.2019 zur Verfügung standen und tatsächlich besetzt bzw. unbesetzt waren,*
- c) an welchen Gerichten wie viele unbesetzte Stellen sind (und wie lange diese unbesetzt sind),*
- d) ob es zutrifft, dass Gerichte auch schon zielgerichtet Volljuristen suchen, um diese als Rechtspfleger zu beschäftigen.*

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

a)

Im Einzelplan 04 wurden seit Sommer 2017 folgende zusätzliche Planstellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger nachstehend wie folgt eingerichtet:

Neu eingerichtete Planstellen und Stellen für Rechtspfleger/innen		
	insgesamt	davon mit kw-Vermerk
Nachtragshaushalt 2017	2	2
Haushalt 2018	43	17
Haushalt 2019	16	14
Haushalt 2020	18	0

b)

Im Einzelplan 04 sind im Haushaltsplan 2019 für die Gerichte und Staatsanwaltschaften (ohne Finanzgerichtsbarkeit) insgesamt 3017 Planstellen für Rechtspfleger/innen etatisiert. Von diesen Planstellen sind 51 mit einem kw-Vermerk belastet. Zum Stichtag 01.01.2020 waren 2846,04 besetzt und 170,96 unbesetzt. Daten zur Ist-Besetzung zum 31.12.2019 liegen nicht vor.

c)

Die Bewirtschaftung der Planstellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger obliegt nach der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 4. Dezember 2007

(SGV.NRW.2030) den Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und der Generalstaatsanwältin und den Generalstaatsanwälten jeweils für ihre Bezirke.

Innerhalb der jeweiligen Geschäftsbereiche werden den Gerichten bzw. Staatsanwaltschaften allerdings nicht die Planstellen, sondern die vorhandenen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger zugewiesen. Die bezirkliche Verteilung der vorhandenen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erfolgt nach dem zu erwartenden Arbeitsanfall unter Berücksichtigung der dann aktuellen Geschäftsentwicklung und der daraus folgenden geänderten Belastungssituationen und ist somit nicht statisch. Eine darüber hinausgehende Verteilung nicht genutzter Planstellen findet nach den hier vorliegenden Informationen nicht statt.

In der nachfolgenden Übersicht sind die den Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte und der Generalstaatsanwältin und den Generalstaatsanwälten zugewiesenen Planstellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger und deren bezirksweite Auslastung aufgeführt:

Planstellen für Rechtspfleger/-innen			
Geschäftsbereich	zugewiesen zum 31.12.2019	Ist-Besetzung zum 01.01.2020	unbesetzt
OLG D	619,5	586,56	32,94
OLG H	1192,5	1179,90	12,60
OLG K	624,5	555,51	68,99
GStA D	125,5	115,76	9,74
GStA H	179,5	167,24	12,26
GStA K	94	82,80	11,20
OVG	44	37,56	6,44
LAG D	27	24,27	2,73
LAG H	33	29,32	3,68
LAG K	15	14,47	0,53
LSG	55	52,65	2,35
Summe	3009,5	2846,04	163,46

Die Erhebung der Ist-Besetzung der Planstellen und Stellen erfolgt stichtagsweise. Daher können keine Aussagen zur Dauer der Nichtbesetzung von Planstellen für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger getroffen werden. Hierbei ist außerdem zu berücksichtigen, dass es sich bei der Stellenbewirtschaftung nicht um ein starres, sondern um ein fließendes System handelt. Planstellen und Stellen werden nicht nur durch Ausscheiden des Stelleninhabers frei und besetzbar, sondern auch durch Teilzeitbewilligungen, durch Leerstelleneinweisung von in Elternzeit befindlichen Bediensteten oder von ohne Bezüge beurlaubten Kräften bzw. durch Abordnungen in andere Geschäftsbereiche. Demgegenüber werden frei und besetzbar gewordene (Plan-)Stellen nicht nur durch Neueinstellungen, sondern auch von „Rückkehrern“ aus Elternzeiten, Beurlaubungen oder Abordnungen bzw. durch Aufstockungen/Auslaufen von Teilzeitbeschäftigungen in Anspruch genommen.

Darüber hinaus ist in der anwärtergespeisten Laufbahn des Rechtspflegerdienstes zu beachten, dass zum Zeitpunkt der Übernahme nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes im Herbst eines jeden Jahres hinreichend freie Planstellen zur Verfügung stehen müssen. Hierzu müssen zuvor freigewordene Planstellen vorgehalten werden.

d)

Vor dem Hintergrund einer unvorhersehbaren Belastungssituation der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger hat die Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln mitgeteilt, dass sie in Aussicht genommen habe, befristete Einstellungen von Volljuristinnen und Volljuristen in die Laufbahngruppe 2.1 zum Zwecke der Entlastung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger im Oberlandesgerichtsbezirk Köln vorzunehmen.

Gegen diese Vorgehensweise wurden zur schnellen Reduzierung der Belastungssituation keine Bedenken erhoben. Allerdings soll die Maßnahme mit einer überschaubaren Anzahl an Volljuristinnen und Volljuristen (max. 15) erprobt werden.

Mit Blick auf die herausragende Bedeutung des Rechtspflegeramtes in der Justiz und die umfassende und hochqualifizierte Ausbildung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an der Fachhochschule für Rechtspflege sowie an den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes soll und kann die Beschäftigung von Volljuristinnen und Volljuristen die Ausbildung von Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärtern keinesfalls ersetzen.